

Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach

Nur per E-Mail:
b.lembke.4dfvk6zrpf@fragdenstaat.de
Bernd Lembke
Guldenbergstraße 27

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
R10-4310-2021/39-2

Telefon +49 (9221) 4070-100
Philipp Schramm
Poststelle@kblv.bayern.de

Kulmbach
07.06.2021

Verbraucherinformationsgesetz (VIG); Kontrollbericht zu ISANA Naturfeinkost GmbH & Co. KG [#221768]

Sehr geehrter Herr Lembke,

in vorbezeichneter Angelegenheit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihres Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 02.06.2021. Ihr Antrag wurde uns am 04.06.2021 vom Landratsamt Landsberg am Lech übermittelt.

Die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die für die begehrte Gewährung von Informationen über den im Betreff genannten Betrieb zuständige informationspflichtige Stelle i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 VIG i.V.m. § 9 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV).

Um eine rechtsichere Bekanntgabe von Bescheiden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG durch förmliche Zustellung sicherzustellen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und die Einhaltung der Vorgaben des VIG zu

Standort
Flessastraße 2
95326 Kulmbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbuslinie 3
Haltestelle Luitpoldstraße

Telefon
+49 9221 4070-100
Telefax
+49 9221 4070-199

E-Mail
poststelle@kblv.bayern.de
Internet
www.kblv.bayern.de

gewährleisten, welches die Eröffnung eines Informationszugangs nur gegenüber dem Antragsteller verlangt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG), ist für die Übermittlung von Informationen über den betroffenen Betrieb die Angabe Ihrer vollständigen Anschrift erforderlich, über welche Postzustellungen ausschließlich Ihnen persönlich zugestellt werden können (vgl. Art. 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – BayVwZVG).

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist vor Informationsgewährung zudem dem Dritten bekannt zu geben (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VIG).

Auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers sind wir kraft Gesetzes verpflichtet, im Falle einer Anhörung dem Betrieb Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen (§ 5 Absatz 2 Satz 4 VIG).

In Ihrem Antrag haben Sie nicht Ihre vollständige Anschrift mitgeteilt. Sowohl Postleitzahl als auch Wohnort werden nicht genannt.

Ihr Antrag kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht weiterbearbeitet werden, da Sie Ihre Adresse nicht vollständig angegeben haben. Wenn Sie Ihre vollständige zustellungsfähige Adresse nicht mitteilen, wird Ihr Antrag abgelehnt.

Wir erwarten Ihre Rückmeldung hierzu bis **18.06.2021** schriftlich oder per E-Mail an: poststelle@kblv.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schramm